

Was nun das Zusammenstimmen im Wortlaut anlangt, so sollen sich besonders decken 'conponere debeat' in Tit. 53, Cod. 8 und Tit. 40 gegenüber 'debeat' in Cod. 3 und 4, 'legitimus' in Tit. 53, 2 Cod. 8 und 'ingenuus' in Tit. 40 gegenüber 'legitime (legitimi)' aller anderen Handschriften, endlich die Worte 'maior . . . unde . . . solvat' in Tit. 53, 3 Cod. 8 und Tit. 40, 3 gegenüber anderen Fassungen des Tit. 53, 3. Das erste und dritte dieser Beispiele sind nicht besonders sicher, da auch in Tit. 53, 1 in Cod. 2 statt 'debeat' ein 'componat' und in Tit. 40 in III das angesetzte 'solvat' überhaupt fehlt, vielmehr 'solvere debeat (debet)' steht.

Viel interessanter ist 'legitimus', das K r a m m e r nach dem alleinigen Vorgang von Cod. 8 einsetzt. Veranlassung für diese Lesung ist ihm, dass legitimus dem ingenuus der Vorlage näher steht. Meiner Meinung nach ein Zirkelschluss; in dem Beweise, dass Tit. 40 die Vorlage von Tit. 53 ist, darf man doch nicht die Fassung von Tit. 53 mit Rücksicht auf den Einklang mit Tit. 40 herstellen. Aber dies sei nicht weiter betont; denn der legitimus ist aus anderen Gründen unmöglich. Es erhebt sich nämlich sofort die Frage, was ein legitimus ist. K r a m m e r sagt nur, wer der homo non legitimus ist. Dieser ist 'offenbar ein im prägnanten Sinn 'unberechtigter' Mann, d. h. ein Mann, der sein Recht verloren hat und nun nicht, wie die anderen im vollen Genusse ihres Rechtes stehenden Volksgenossen behandelt wird'. Also wäre der legitimus der im Vollbesitz seiner Rechte befindliche Mann.

Und nun betrachte man sich einmal den Tit. 53, wenn in ihm legitimus in dieser Bedeutung steht. Dann wird er nämlich eine höchst eigenartige Satzung. Der Beginn bleibt nach wie vor 'si quis', redet also von einem ingenuus. 'Denn das blosse Si quis steht in der Lex ständig für Si quis ingenuus'¹. Es wird also ein ingenuus zum Kesselfang geladen und vereinbart mit dem Kläger Lösung vom Ordal. Die Lösungsbusse aber wird festgesetzt, nicht etwa für einen ingenuus schlechthin, sondern für den homo non legitimus, bemessen wiederum nach der eventuellen Busse, nicht etwa des non legitimus, sondern des legitimus². Und dabei kommt es garnicht zum Ausdruck, dass ein non legitimus gemeint ist. Sollte bei dieser Meinung der Redaktor

1) So Krammer selbst mit vollem Recht 638. 2) In der Tat scheint Krammer 669 anzunehmen, dass bei Fehlschlagen des Ordals immer die Freienbusse fällig wird.